

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

**Sitzung vom 14. Februar 1979**



**544. Quartierplan.** Am 6. Dezember 1978 ersuchte der Gemeinderat Oberglatt um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. August 1978 und des Beschlusses des Gemeinderates Niederglatt vom 2. Oktober 1978 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 8 Asp-Neuhaus in Oberglatt und Niederglatt. Diese Beschlüsse wurden am 13. Oktober 1978 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 9. November 1978 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Oberglatt

Das Quartierplangebiet wird im Westen begrenzt durch das Bahntrasse der SBB-Linie Oberglatt—Niederglatt, im Norden auf ca. zwei Dritteln durch die Gemeindegrenze Niederglatt/Oberglatt und auf ca. einem Drittel durch deren Verlängerung auf Gemeindegebiet von Niederglatt bis zur vorgenannten SBB-Linie, im Osten durch die Kaiserstuhlstrasse I. Kl. Nr. 1, im Süden durch die von der genannten Strasse abzweigende Gemeindestrasse III. Kl. nach Mettmenhasli. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der generellen Kanalisationsprojekte der Gemeinden Oberglatt und Niederglatt sowie innerhalb der Bauzonen gemäss geltenden Zonenplänen. Die für das Quartierplangebiet erforderliche Grunder-schliessung ist vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die das Quartierplangebiet im Norden und Süden umgrenzenden bestehenden Strassen, die von der Kaiserstuhlstrasse I. Kl. Nr. 1 abzweigende, das Quartierplangebiet durchquerende Wehtalerstrasse II. Kl. Nr. 4 mit der daran angeschlossenen neu zu erstellenden nichtdurchgehenden Aspstrasse sowie die von der Kaiserstuhlstrasse I. Kl. Nr. 1 abzweigende neu zu erstellende Sackstrasse Mösliweg.

Die mit 24 m am Mösliweg und mit 26 m an der Aspstrasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Quartierstrassen. Die im Quartierplan für die Kaiserstuhlstrasse I. Kl. Nr. 1 und für die Wehtalerstrasse II. Kl. Nr. 4 eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Baulinien überein (vgl. RRB Nrn. 437/1932 und 3832/1961). Ein bestehendes Teilstück und die bestehende Einmündung der Wehtalerstrasse II. Kl. Nr. 4 in die Kaiserstuhlstrasse I. Kl. Nr. 1 werden aufgehoben und nördlich davon neu erstellt. Die seinerzeit im vorgenannten Teilstück auf der Nordseite der heutigen Wehtalerstrasse mit RRB Nr. 3832/1961 festgesetzte Baulinie wird aufgehoben und aufgrund der geplanten Führung der Wehtalerstrasse in diesem Abschnitt neu festgesetzt, wobei gleichzeitig die in diesem Bereich vorhandenen Baulinienöffnungen geschlossen werden. Bei der Einmündung der Aspstrasse in die Wehtalerstrasse II. Kl. Nr. 4 wird die Baulinie geöffnet.

Durch den Verzicht seitens des Kantons auf die Baulinien für die Unterland-Autobahn können somit alle innerhalb des

Quartierplanperimeters seinerzeit unter der Direktionsverfügung Nr. 1267/1974 rechtskräftig gewordenen Baulinien aufgehoben werden. Diese Vorlage wird zurzeit durch die Direktion der öffentlichen Bauten in einem separaten Verfahren durchgeführt. Die Baulinien am Möslweg und bei der Einmündung des Möslwegs in die Kaiserstuhlstrasse I. Kl. Nr. 1 werden mit dem Quartierplan neu festgesetzt.

Der Gemeinderat Oberglatt und der Gemeinderat Niederglatt werden gemäss § 6 lit. a Planungs- und Baugesetz den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Oberglatt vom 29. August 1978 und des Gemeinderates Niederglatt vom 2. Oktober 1978 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 8 Asp-Neuhaus in Oberglatt und Niederglatt werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt, 8154 Oberglatt (unter Rücksendung von drei Quartierplanvorlagen mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), den Gemeinderat Niederglatt, 8172 Niederglatt (unter Rücksendung von zwei Quartierplanvorlagen mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), die Baurekurskommission I sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

**Zürich, den 14. Februar 1979**

**V o r d e m R e g i e r u n g s r a t**

**Der Staatsschreiber :**

**i. V.  
Hirschi**